

Liebe Patientinnen und Patienten, liebe Besucherinnen und Besucher*,

Ihren Aufenthalt in unseren Einrichtungen möchten wir so angenehm wie möglich gestalten und eine gute Behandlung und Versorgung unserer Patienten sicherstellen. Damit das tägliche Miteinander für alle möglichst rücksichtsvoll und störungsfrei ablaufen kann, halten Sie bitte die Regelungen unserer Hausordnung ein. Die Hausordnung dient als Hilfe, allen Beteiligten Freiräume zu ermöglichen, und sollte daher keinesfalls als Eingriff in Ihre persönliche Freiheit gesehen werden.

1. GELTUNGSBEREICH

Die Bestimmungen der Hausordnung sind verbindlich für alle Patienten, Besucher und weiteren Personen mit Betreten eines der vier Krankenhausstandorte der Rheinland Klinikum Neuss GmbH:

Rheinland Klinikum Dormagen

Rheinland Klinikum Elisabethkrankenhaus Grevenbroich

Rheinland Klinikum Lukaskrankenhaus Neuss

Rheinland Klinikum Rheintor Klinik Neuss

2. HAUSRECHT

Die Geschäftsführung oder die von ihr beauftragten Personen üben das Hausrecht aus. Patienten, die gegen die Bestimmungen der Hausordnung verstoßen, die Sicherheit des Versorgungsauftrages oder den ordnungsgemäßen Ablauf im Krankenhaus stören, können von der ambulanten oder stationären Behandlung ausgeschlossen werden. Begleitpersonen, Besucher und andere Personen können bei Verstößen aus dem Krankenhaus gewiesen werden. In schwerwiegenden Fällen kann durch die Geschäftsführung, dem ärztlichen Direktor oder dem Klinikmanagement ein Hausverbot ausgesprochen werden.

2.1 Film-, Ton- und Fotoaufnahmen

Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte unserer Patienten und Mitarbeitenden sind Film-, Ton- und Fotoaufnahmen auf dem gesamten Gelände aller Betriebsstätten verboten. Ausnahmegenehmigungen können nur die Geschäftsführung oder das Klinikmanagement in Abstimmung mit der Unternehmenskommunikation erteilen. Gemäß § 22 Satz 1 KunstUrhG dürfen Abbildungen einer erkennbaren Person grundsätzlich nur dann verbreitet oder zur Schau gestellt werden, wenn deren Einwilligung vorliegt (Recht am eigenen Bild). Bei Verletzung des persönlichen Lebensbereiches (Persönlichkeitsrecht) drohen Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren und/oder hohe Geldstrafen. Schadensersatzansprüche sind ebenfalls möglich.

2.2 Werbung

Das Auslegen und Verteilen von Werbematerialien aller Art sowie das Aufhängen von Plakaten oder sonstigen Drucksachen ist grundsätzlich untersagt. Das Klinikmanagement entscheidet auf Anfrage über Ausnahmen.

2.3 Politische und wirtschaftliche Tätigkeiten

Ohne Zustimmung der Geschäftsführung ist es nicht gestattet, sich auf dem Klinikgelände wirtschaftlich zu betätigen, Werbung oder Sammlungen durchzuführen, zu hausieren oder zu betteln sowie um Geld oder Geldeswert zu spielen. Politische Aktivitäten sind grundsätzlich nicht gestattet.

3. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN

3.1 Anordnungen und Weisungen

Anordnungen und Weisungen der Ärzte, des Pflegepersonals und der weiteren Mitarbeiter sind Folge zu leisten. Sie dienen der baldigen Genesung der Patienten und sichern notwendige Arbeitsabläufe.

3.2 Elektronische Geräte

Das Rheinland Klinikum bietet Ihnen die Nutzung von klinikeigenen Fernsehgeräten auf Ihrem Zimmer an. Bitte nehmen Sie bei der Benutzung Rücksicht auf Ihre Mitpatienten, besonders in Mehrbettzimmern. Bittet ein Patient um Ruhe, so ist dies zu respektieren.

Der Anschluss privater Geräte (z. B. Wasserkocher, eigene Radio-, Fernsehgeräte) ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Geräte, die der Körperpflege dienen (z.B. Rasierapparate), private Laptops und medizinisch notwendige Geräte. Alle privaten Geräte müssen den sicherheitstechnischen Standards entsprechen. Bei Beschädigung oder Verlust privater Geräte übernimmt das Rheinland Klinikum keine Haftung.

3.3 Genuss- und Rauschmittel

Seit 01.07.2008 ist in Nordrhein-Westfalen das Nichtrauchergesetz in Kraft, das u.a. in Krankenhäusern ein generelles Rauchverbot vorsieht. Das Rauchen ist auch aus Gründen des Brandschutzes ausschließlich in den gekennzeichneten Raucherzonen im Außenbereich der Krankenhäuser gestattet.

Das Mitbringen oder der Genuss alkoholischer Getränke sowie sonstiger Rauschmittel ist untersagt. Ausnahmen kann nur der behandelnde Arzt genehmigen.

3.4 Krankenhauseinrichtungen

Die Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände des Rheinland Klinikums sind von allen pfleglich und mit Sorgfalt zu behandeln. Änderungen an den Einrichtungsgegenständen sind untersagt. Technische Anlagen dürfen nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Alle Gebrauchsutensilien, die den Patienten während des Klinikaufenthalts zur Verfügung gestellt werden, sind bei Entlassung zurückzugeben. Bei fahrlässiger Beschädigung oder mutwilliger Zerstörung entsteht Schadensersatzanspruch. Diebstahl wird strafrechtlich verfolgt.

3.5 Lärm

Im Interesse aller bitten wir Sie, im gesamten Klinikbereich unnötigen Lärm zu vermeiden. Dies gilt besonders für die Mittagszeit und abends ab 20.00 Uhr.

3.6 Religion

Patienten und Besucher haben sich so zu verhalten, dass religiöse Handlungen z.B. bei einem Besuch des Seelsorgers nicht gestört werden.

3.7 Tiere

Es ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet, Hunde oder andere Haustiere auf die Gelände der Krankenhausstandorte mitzubringen. In Ausnahmefälle und nur nach Genehmigung durch die Geschäftsführung sind Therapie- und Begleithunde erlaubt.

4. BESONDERE VERPFLICHTUNGEN FÜR PATIENTEN

4.1 Anwesenheit

Halten Sie sich bitte zu den ärztlichen Visiten, zu den Pflegezeiten, zur Ausführung von Verordnungen, zu den Ruhezeiten und zu den Mahlzeiten auf Ihrem Zimmer bzw. den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten auf.

4.2 Bekleidung

Patienten, die aufstehen dürfen, werden gebeten, außerhalb des Patientenzimmers angemessene Bekleidung wie einen Bademantel, Haus- oder Freizeitkleidung und aus Sicherheitsgründen Schuhwerk zu tragen.

4.3 Verlassen der Station

Vor Verlassen der Station bitten wir um Benachrichtigung des Pflegepersonals/der Ärzte, damit der Zeitplan für Untersuchungen etc. abgestimmt und eingehalten werden kann. Bitte beachten Sie auch, dass bei Verlassen des Geländes der Krankenhausstandorte kein Versicherungsschutz mehr besteht. Während der Nachtruhe und während der Visitenzeiten ist der Aufenthalt auf dem Zimmer vorgesehen, das Betreten anderer Patientenzimmer ist untersagt. Der Aufenthalt in den Dienst-, Betriebs- und Wirtschaftsräumen des Rheinland Klinikums ist grundsätzlich nicht gestattet.

4.4 Verlassen des Zimmers

Patienten mit übertragbaren infektiösen Krankheiten dürfen ihr Patientenzimmer nur mit Genehmigung des Arztes und unter Beachtung der sonst angeordneten sowie notwendigen Hygienemaßnahmen verlassen.

5. BESONDERE VERPFLICHTUNGEN FÜR BESUCHER

5.1 Besucheranzahl und Besuchszeiten

Sollten sich Patienten in einem Mehrbettzimmer durch größere Besucherzahlen gestört fühlen, dürfen unsere Mitarbeiter um Verlassen des Zimmers bis hin zum Verlassen der Station bitten. Die Besucher haben sich nach den Besuchszeiten der jeweiligen Station zu richten.

5.2 Besuch von Kindern

Kindern unter 12 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Auf den Intensivstationen und bei erhöhter Ansteckungsgefahr ist Kindern der Besuch untersagt.

5.3 Patientenversorgung

Es kann vorkommen, dass Sie während der Visiten, Behandlungen oder Untersuchungen zeitweise aus dem Zimmer gebeten werden. Wir bitten Sie, der Aufforderung der Ärzte und Pflegepersonals, gleich ob im Einzel- oder Mehrbettzimmer, Folge zu leisten.

5.4 Rücksichtnahme

Besucher, denen in ihrer näheren Umgebung Infektionskrankheiten bekannt sind, werden gebeten, von einem Patientenbesuch abzusehen. Bereits eine Erkältungskrankheit der Besucher kann für viele Patienten, insbesondere Operierte, Säuglinge und Kleinkinder, eine Gefährdung bedeuten.

6. HYGIENE UND ORDNUNG

6.1 Hygiene

Aus hygienischen Gründen bitten wir Patienten und Besucher, sich nicht in Straßenbekleidung aufs Bett zu legen oder dieses als Sitzgelegenheit zu verwenden. Dies gilt insbesondere für unbenutzte Betten in den Patientenzimmern. Regelungen bezüglich Schutzkleidung sind einzuhalten, bitte beachten Sie die entsprechenden Hinweise an den Türen der Patientenzimmer. Bei Aufnahme oder Besuchen bitten wir Sie, unsere Händedesinfektionsmittelspender in den Eingangsbereichen und Fluren nach Anleitung zu nutzen.

Generelle Verunreinigungen der Räumlichkeiten, Wege, Gartenanlage und des sonstigen Krankenhausgeländes sind zu vermeiden. Abfälle sind nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

6.2 Pandemieregelungen

Unter Pandemiebedingungen werden Besucher und Patienten gebeten, die Regelungen des Rheinland Klinikums einzuhalten, insbesondere die Händedesinfektion, das Abstandhalten und das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung. Des Weiteren sind die jeweils geltenden Besucherregelungen zu beachten.

7. WERTSACHEN

Die Krankenhaus-Betriebsstätten sind offen zugängliche Gebäude, bitte achten Sie deshalb selbst auf Ihre Wertgegenstände.

Grundsätzlich sollten möglichst keine Wertsachen mit in das Krankenhaus gebracht werden. Mitgebrachtes Bargeld oder Wertsachen sollten nicht im Patientenzimmer aufbewahrt werden. Zur Aufbewahrung von Bargeld in geringem Umfang und persönlichen Gegenständen (auch Wertsachen wie z.B. Uhren oder persönlicher Schmuck) steht Ihnen ein Safe im Schrank des Patientenzimmers zur Verfügung. Für den Verlust oder auch die Beschädigung von eingebrachten Sachen, die außerhalb des Safes in der Obhut des Patienten bleiben, übernimmt das Krankenhaus keine Haftung. Das Krankenhaus haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bei einem Verlust von Geld und Wertsachen, die nicht in der Verwaltung zur Verwahrung übergeben wurden.

8. BESCHWERDEN

Bei Wünschen, Anregungen oder Kritik steht Ihnen der anonyme Weg über unseren Meinungsbogen zur Verfügung.

Ansprechpartner in unseren Häusern sind die Leitungen der Krankenhausstandorte:

Rheinland Klinikum Dormagen

Elisabeth Michels

Rheinland Klinikum Elisabethkrankenhaus Grevenbroich

Daniela Becker

Rheinland Klinikum Lukaskrankenhaus Neuss

Dr. Andreas Kremer

Rheinland Klinikum Rheintor Klinik Neuss

Manuela Seegers

Die Geschäftsführung der Rheinland Klinikum Neuss GmbH
Neuss, 1. Oktober 2023

* Die im weiteren Text verwendete männliche Form bezieht selbstverständlich die weibliche Form mit ein. Auf eine Verwendung beider Geschlechterformen wird lediglich mit Blick auf die bessere Lesbarkeit des Textes verzichtet.